

RF_RoRo.

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für ZPO mit Schwergewicht SchKG
Prof. Dr. iur. Rodrigo Rodriguez

Luzern, 23.5.2018

Stellungnahme zum «Blick»-Beitrag vom 23.5.2018

A, 22.5.2018 hat Blick-Redaktor Heierli eine Anfrage an diesen Lehrstuhl gerichtet mit der Bitte, kurze juristische Fragen zum SchKG und zum Prozessrecht zu beantworten. Nach Absprache mit dem Fakultätsmanagement habe ich zugesagt, die Fragen schriftlich zu beantworten.

Im letztendlich erschienenen Beitrag wurden diese dann gekürzt und in einen eher tendenziösen Beitrag eingeflochten. Im Dienste der Vermeidung von Missverständnissen seien nachfolgend die vollständigen Fragen und Antworten dargelegt. Der hier Schreibende hat keine vertieften Kenntnisse des Falles, über den hier berichtet wurde und ist in keiner Weise darin involviert, es wurden abstrakte Rechtsfragen anhand von ausdrücklich festgehaltenen Annahmen beantwortet.

Email vom 22.5.2018 (R. Rodriguez an H.Heierle) mit den Erläuterungen und Fragen der Blick-Redaktion: *Kursiv* die Antworten von Prof. R. Rodriguez:

[...]

Es geht um den Fall von Adam Quadroni, der im Engadin das Baukartell aufdeckte. Der Richter eröffnete den Konkurs über die Linard Quadroni SA am 12. Mai 2014 auf Begehren der Gläubiger. Es gibt rund 90 Gläubiger sowie einen Kollokationsplan im hohen siebenstelligen Bereich.

Parallel dazu läuft ein Crowdfundig für Adam Quadron. Siehe Link

<https://wemakeit.com/projects/hilfe-fuer-whistleblower>

Darin wird für Adam Quadroni gesammelt. Sowie für seinen bevorstehenden Prozess, der sich laut Aufruf aus zahlreichen Einzelverfahren zusammensetzt. Welche Verfahren sind, wird nicht im Detail erläutert.

Nun möchte ich Sie bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

Können Herr Quadroni und seine Anwälte wirklich frei über das gespendete Geld verfügen?

Luzern, 23.5.2018

Im Rahmen des angegebenen Verwendungszwecks (und der ist ja weit gefasst) spricht nichts dagegen.

Rechtlich problematisch wäre einzig, wenn die Forderungen einzelner Konkursgläubiger aus diesem Geld bezahlt würden, und natürlich jede andere Art von widerrechtlichen Zahlungen.

Oder haben allenfalls auch die Gläubiger von Herrn Quadroni Anrecht auf das Geld oder einen Teil davon?

Grundsätzlich nein. Es kommt allerdings darauf an, wen Sie als «Gläubiger von Herrn Quadroni» meinen. Ich gehe davon aus, das laufende Konkursverfahren betrifft ein selbständiges Unternehmen von Herrn Quadroni, also eine selbständige juristische Person. Die Forderungen der Gläubiger richten sich in diesem Verfahren gegen das Vermögen dieses Unternehmens. Dieses Vermögen ist getrennt von Herrn Quadronis Privatvermögen. Wenn die Spenden, wovon ich ausgehe, für das Privatvermögen von Herrn Quadroni bestimmt sind, haben die Gläubiger des Unternehmens keinen Zugriff darauf. Natürlich gibt es Spezialfälle, in denen ausnahmsweise ein sogenannter «Durchgriff» auf das Privatvermögen möglich ist, aber dafür sehe ich hier keine Anzeichen.

Falls ja: Wie wird der rechtliche Prozess ablaufen?

Was sagen sie zur folgender Situation? Es wird für einen Prozess gesammelt, während ein amtlicher Verteidiger zur Verfügung steht.

Ein «amtlicher Verteidiger» wird in Strafprozessen zur Verfügung gestellt. Offenbar sind aber in diesem Fall auch mehrere Zivilprozesse am laufen und/oder stehen bevor. Ein Zivilprozess ist für die Parteien eine sehr kostspielige Angelegenheit. Die sogenannte «unentgeltliche Prozessführung» erhält nur bewilligt, wer nachweist, dass er «mittellos» ist. Da gelten strenge Anforderungen. Viele Menschen in der Schweiz sind zwar nicht «mittellos», können sich aber trotzdem keinen Zivilprozess leisten. Hier klafft eine grosse Lücke in unserem Rechtssystem. Ob das konkret auch für Herrn Quadroni zutrifft, kann ich nicht beurteilen.

Prof. Dr. iur. Rodrigo Rodriguez
o. Professor Zivilverfahrensrecht mit Schwerpunkt
SchKG